

Stadt - Gemeinde Langenargen
Landkreis Tuttlingen

Satzung

über die

~~Aufstellung~~ - Änderung - ~~Ergänzung~~ -¹⁾ des Bebauungsplanes "Langenargen-Ost"

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 23. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am
30.8.1965 folgenden

Bebauungsplan

des Flst. Kirchstraße Nr. 15

für²⁾

beschlossen:

Einziges Paragraph³⁾

2

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis, die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar⁴⁾

1. Lageplan zur Festsetzung des Bebauungsplans im Gebiet Flst. Geb. Kirchstr. 15, gefertigt vom Staatl. Vermessungsamt Friedrichshafen am 22.12.1964
2. Mindestfestsetzungen

1

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Langenargen

30.8.1965

....., den

Bürgermeister

gez. Eble

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am

vom

genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am

bzw. in der Zeit vom bis

durch öffentlich bekanntgemacht⁵⁾.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten⁶⁾.

....., den

Bürgermeister

¹⁾ Entspricht dem vom Württ. Gemeindetag ausgearbeiteten und in der Württ. Gemeindezeitung veröffentlichten Satzungsmuster.

Anlage zum Bebauungsplan "Kirchstraße 15"
- Änderung des Bebauungsplans "Langenargen - Ost" -

I. Inhalt des Bebauungsplans

1. Art der baulichen Nutzung
Sondergebiet (§ 11 BauNuVo)

2. Maß der baulichen Nutzung
 - a) Grundflächenzahl 0,4
 - b) Geschoßflächenzahl 0,8

II. Begründung:

Der Bebauungsplan "Kirchstraße 15 " zur Änderung des Bebauungsplans "Langenargen-Ost" legt die städtebauliche Ordnung für dieses Gebiet fest.

Der Gemeinde Langenargen werden an Erschließungskosten etwa 20 000.- DM entstehen.